

# Gumbinner Kreisblatt

Gerausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 M. jährlich.

für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

Anzeigenspots  
der S. gewaltene Zeile  
oder deren Name 10 M.

Nr. 10.

Ausgegeben Gumbinnen, den 11. März.

1911

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 182. Für den Amtsbezirk Jüchdaggen Nr. 18 des Kreises Gumbinnen habe ich den Gutsbesitzer Renthöfer in Jüchdaggen auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 27. Februar 1911.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 183. Wegen Gefahr d. Verschleppung der Maul- und Klauenseuche ist die Abhaltung der Viehmärkte in Trempen Kreis Darkehmen am 8. März und in Tarkehmen am 15. März untersagt worden.

Die Viehmärkte können stattfinden.

Gumbinnen, den 1. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 184. Infolge Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Kreise Ragnit ist die Abhaltung des Viehmärktes in Ragnit am 9. d. Mts. und der Auftrieb von Klauenvieh auf die Wochenmärkte in Budwethen untersagt worden.

Gumbinnen, den 4. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 185. Als verfeucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen Landespolizeilichen Anordnung vom 1. August 1902 — Umtsblatt St. 265 — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

in Baden die Landeskom.-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen,

Meclemburg-Schwerin,

Sachsen-Weimar,

Meclemburg-Strelitz,

in Oldenburg das Herzogtum Oldenburg,

Braunschweig,

Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Coburg und Gotha,

Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

## Bremen,

in Elsass-Lothringen die Bezirke Unter-Elsas, Ober-Elsas und Lothringen.

Gumbinnen, den 28. Februar 1911.

Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 186. Des Königs Maj:ität haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. September 1910 dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz für den Umfang der Monarchie eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 3 600 000 M und einem Preisgebot von 1200 000 M zu Zwecken des Roten Kreuzes zu bewilligen geruht. Die Lotterie soll in drei Serien mit je 1200 000 M Spielkapital und 400 000 M Preisgewinn ausgespielt werden. Dieziehung der ersten Serie findet mit Genehmigung des Herren Minister des Innern und der Finanzen im Oktober 1911 zu Berlin statt.

Der Vertrieb der Lose darf nicht bearbeitet werden  
Gumbinnen, den 28. Februar 1911.

Der Landrat.

Nr. 187. Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die durch Erlass des Herrn Finanzministers vom 28. September 1903 geschaffene Zahlungs erleichterung bei den Regierungs-Hauptklassen und deren Spezialklassen den Postanweisungsverkehr bedeutend vermehrt hat. Die Mehrzahl der besonders von Privaten eingehenden Postanweisungen läßt aber einen Vermerk über den Absender und den Ursprung der Geldsendung vermissen. Abgesehen davon, daß die Unterlassung des Vermerks dem Absender unter Umständen zum Nachteil gereichen kann, wird hierdurch der Regierungs-Hauptkasse die Last auferlegt, in den in Gumbinnen in verschiedenen Gebäuden getrennt liegenden Büros der Regierung zeitraubende Nachfragen zu hallen, Rückfragen beim Absender zu machen und verwickelte Umbuchungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß häufen sich die Geldsendungen ganz besonders.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei den öffentlichen Kassen unbedingt erforderlich ist, bei allen Geldsendungen an dieselben den Gegenstand bezw. Anlaß der Zahlung und gegebenenfalls auch das Datum und die Journalnummer der betreffenden Verfügung an dem Postanweisungsabschnitt genau zu bezeichnen, damit die Verbuchung der fraglichen Beträge von vornherein an richtiger Stelle erfolgen kann und Weiterungen vermieden werden.

Die Herrn Ortsvorsteher ersuche ich wiederholt, dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Herrn Steuererheber noch besonders mit entsprechender Weisung zu versehen.

Gumbinnen, den 1. März 1911.

Der Landrat.